



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 18. 029-Präs. A/70
Anfrage Nr. 225 der Abg. Babanitz und
Gen. betreffend Unfälle auf Seen mit
Ruder- und Segelbooten.

II- 343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

89 / A. B.
zu 225 / J.
Präs. am 24. Juli 1970

Wien, am 21. Juli 1970

An Herrn
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred Maleta

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Babanitz und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 8.7.1970, betreffend Unfälle auf Seen mit Ruder- und Segelbooten an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der "Bootsverleih" (gewerbsmässiges Vermieten unbemannter Segel- und Ruderboote) ist ein freies Gewerbe. Diese Tätigkeit besteht in der Zurverfügungstellung von Booten und erschöpft sich darin.

Die Bootsfahrt selber durch den Mieter des Bootes gehört nicht mehr zur Gewerbeausübung des Vermieters und ist demnach durch die gewerberechtlichen Vorschriften nicht erfasst und auch nicht erfassbar.

Hingegen enthält die Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, mit deren Vollzug allerdings nicht mein Ressort, sondern das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut ist, derartige Sicherheitsvorschriften, so z. B. Bestimmungen über die Pflichten des über ein Wasserfahrzeug - wozu auch Segel- und Ruderboote gehören - Verfügungsberechtigten, ferner Bestimmungen für das Verhalten im Verkehr, über die Unfallverhütung, über Notzeichen und Hilfeleistung, über das Verhalten bei Sturm und unsicheren Wetter u. dgl.

Sollten diese Vorschriften nicht ausreichen, käme allenfalls eine Ergänzung der Seenverkehrsordnung in Betracht, für die aber der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zuständig wäre.

Handwritten signature